



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien) wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 07.08.2019, KOA 1.012/19-043, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, in ihrem Spruchpunkt 1. dahingehend geändert, dass diese Zulassung für das durch die in den Beilagen 1 bis 49 beschriebenen Übertragungskapazitäten, somit nunmehr auch durch die Übertragungskapazität

49. „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 105,8 MHz“

versorgte Gebiet erteilt wird, wobei die Beilage 49. einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 49 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit in Vorarlberg das Rheintal im Bereich Bregenz und Dornbirn (große Teile der Bezirke Bregenz und Dornbirn), in Tirol das Tiroler Außerfern (große Teile des Bezirks Reutte), das Tiroler Oberland beginnend vom Arlberg entlang des Inns bis Innsbruck (große Teile der Bezirke Landeck, Imst, Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt) und der Raum Lienz in Osttirol (große Teile des Bezirks Lienz), in Salzburg praktisch das gesamte Bundesland (Bezirke Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See), in Oberösterreich der Grenzraum zum Bundesland Salzburg (große Teile der Bezirke Braunau und Ried im Innkreis), Wels und Umgebung (große Teile der Bezirke Wels, Wels-Land, Grieskirchen und Eferding), die Stadt Linz und Umgebung (große Teile der Bezirke Linz, Linz-Land, Urfahr-Umgebung und Perg), der Raum Steyr (große Teile der Bezirke Steyr und Steyr-Land) und der Raum Kremsmünster (große Teile des Bezirks Kirchdorf an der Krems), in Wien und Niederösterreich der Raum Melk und Ybbs (große Teile des Bezirks Melk), der Raum Waidhofen an der Ybbs, der Raum St. Pölten, Krems und Horn (große Teile der Bezirke St. Pölten, St. Pölten Land, Krems und Horn), der Großraum Wien (Wien und große Teile der Niederösterreichischen Bezirke Tulln, Korneuburg, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Bruck an der Leitha), im Burgenland Teile des Bezirks Eisenstadt Umgebung, in der Steiermark der Großraum Graz (große Teile der Bezirke Graz und Graz Umgebung), der Raum Mur-/Mürztal im Bereich

Aichfeld, Leoben und Bruck an der Mur (große Teile der Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Leoben und Murtal) sowie in Kärnten der Großraum Klagenfurt und Villach (große Teile der Bezirke Klagenfurt, Klagenfurt-Land, Villach und Villach-Land), jeweils soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen 1 bis 49 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann

2. Der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 49) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Für die im Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität (Beilage 49) gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird für die im Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität (Beilage 49) die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.03.2019 hat die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 105,8 MHz“ zum Ausbau der ihr erteilten bundesweiten Zulassung beantragt.

Am 25.03.2019 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags beauftragt.

Am 14.05.2019 erstattete der Amtssachverständige sein fernmeldetechnisches Gutachten.

Am 03.06.2019 veranlasste die KommAustria die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazität im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen Der Standard und Die Presse sowie auf der Website der RTR-GmbH. Diese Ausschreibung erfolgte am 11.06.2019.

Bis zum Ende der mit 19.08.2019, 13:00 Uhr, bestimmten Ausschreibungsfrist ist neben der Aufrechterhaltung des Antrags durch die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH kein weiterer Antrag eingelangt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beantragte Übertragungskapazität

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 105,8 MHz“ wurde nur von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragt.

Unter Heranziehung der im vorliegenden Fall notwendigen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m können mit der gegenständlichen Übertragungskapazität ca. 14.000 Personen rund um die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs in Niederösterreich versorgt werden. Aufgrund der hohen Störwirkung des Senders „WIEN 1 (Kahlenberg) 105,8 MHz“ (Kronehit) ist das Versorgungsgebiet rund um Waidhofen an der Ybbs vom bestehenden bundesweiten Versorgungsgebiet der Antragstellerin (welches von Waidhofen an der Ybbs aus betrachtet bis Perg bzw. Ybbs an der Donau reicht) entkoppelt.

Das Konzept der Antragstellerin ist technisch realisierbar. Das internationale Koordinierungsverfahren für den Sender „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 105,8 MHz“ wurde positiv abgeschlossen, es kann ab sofort bis zur endgültigen Eintragung im Genfer Plan ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

2.2. Antragstellerin

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk.

Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit den zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann, somit in Vorarlberg das Rheintal im Bereich Bregenz und Dornbirn (große Teile der Bezirke Bregenz und Dornbirn), in Tirol das Tiroler Außerfern (große Teile des Bezirks Reutte), das Tiroler Oberland beginnend vom Arlberg entlang des Inns bis Innsbruck (große Teile der Bezirke Landeck, Imst, Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt) und der Raum Lienz in Osttirol (große Teile des Bezirks Lienz), in Salzburg praktisch das gesamte Bundesland (Bezirke Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See), in Oberösterreich der Grenzraum zum Bundesland Salzburg (große Teile der Bezirke Braunau und Ried im Innkreis), Wels und Umgebung (große Teile der Bezirke Wels, Wels-Land, Grieskirchen und Eferding), die Stadt Linz und Umgebung (große Teile der Bezirke Linz, Linz-Land, Urfahr-Umgebung und Perg), der Raum Steyr (große Teile der Bezirke Steyr und Steyr-Land) und der Raum Kremsmünster (große Teile des Bezirks Kirchdorf an der Krems), in Wien und Niederösterreich der Raum Melk und Ybbs (große Teile des Bezirks Melk), der Raum St. Pölten, Krems und Horn (große Teile der Bezirke St. Pölten, St. Pölten Land, Krems und Horn), der Großraum Wien (Wien und große Teile der Niederösterreichischen Bezirke Tulln, Korneuburg, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Bruck an der Leitha), im Burgenland Teile des Bezirks Eisenstadt Umgebung, in der Steiermark der Großraum Graz (große Teile der Bezirke Graz und Graz Umgebung), der Raum Mur-/Mürztal im Bereich Aichfeld, Leoben und Bruck an der Mur (große

Teile der Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Leoben und Murtal) sowie in Kärnten der Großraum Klagenfurt und Villach (große Teile der Bezirke Klagenfurt, Klagenfurt-Land, Villach und Villach-Land).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, aus den zitierten Akten der KommAustria, dem offenen Firmenbuch und dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 14.05.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Beschränkte Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G

Gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 neben den in § 11 Abs. 3 PrR-G genannten Fällen in folgenden Fällen stattzufinden:

„1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;

2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;

3. bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;

4. von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine technische Reichweite von zumindest 100 000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist.“

Gemäß § 11 Abs. 3 PrR-G sind Übertragungskapazitäten, die nach § 11 Abs. 1 und 2 PrR-G dem bisherigen Nutzungsberechtigten entzogen wurden, ebenfalls nach § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreiben, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Weder § 11 Abs. 3 PrR-G noch § 13 Abs. 1 PrR-G nehmen daher explizit auf den Fall einer Übertragungskapazität Bezug, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird. Bei Berücksichtigung der Regelung der Frequenzzuordnung in § 10 PrR-G ergibt sich jedoch, dass auch in einem solchen Fall eine Ausschreibung zu erfolgen hat, da anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die

Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen. So hat die Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 1 PrR-G die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Da der Gesetzgeber somit durch die in § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegte Reihenfolge neben der Gewährleistung einer Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G für den Österreichischen Rundfunk (Z 1) auch der Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters (Z 2) gegenüber dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (Z 3) den Vorrang eingeräumt hat, war davon auszugehen, dass auch eine vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragte Übertragungskapazität ausgeschlossen werden muss, da nur dadurch anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen und den Vorrang dieser Verbesserung gegenüber dem Ausbau einer bundesweiten Zulassung geltend zu machen.

Nachdem die Regelungen des PrR-G betreffend die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten (13 Abs. 1 Z 1 bis 4 PrR-G und § 11 Abs. 3 PrR-G) auf den Fall einer Übertragungskapazität, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird, explizit nicht Bezug nehmen, der Gesetzgeber jedoch offenbar davon ausgegangen ist, dass auch in diesen

Fällen eine Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten zu erfolgen hat, war zu klären, auf Basis welcher Gesetzesbestimmung eine solche Ausschreibung zu erfolgen hat.

Der IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR 22. GP führt in Zusammenhang mit der in § 10 PrR-G festgelegten Rangfolge zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung unter anderem aus: *„Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehenden Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss.“* Hingegen wird zwei Sätze später zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets festgestellt: *„Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden. Alternativ zur Erweiterung eines Versorgungsgebiets eines Zulassungsinhabers einer ‚nicht-bundesweiten‘ Zulassung kommt auch die Schaffung eines neuen – allerdings wirtschaftlich tragfähigen Versorgungsgebiets (vgl. § 12 Abs. 6) – in Frage.“*

Der Gesetzgeber rückt daher den Ausbau der bundesweiten Zulassung in die Nähe der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets, indem er andeutet, dass der Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung auf der Ebene der „nicht-bundesweiten“ Zulassungsinhaber der Erweiterung von deren Versorgungsgebieten entspricht, und in dem er betont, dass eine Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G im Gegensatz zum Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G nur dann in Frage kommt, wenn das durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichte Gebiet mit dem bestehenden Versorgungsgebiet unmittelbar zusammenhängt.

Es liegt daher nahe anzunehmen, dass der Gesetzgeber offenbar die in § 10 PrR-G getroffene Unterscheidung zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets (angeführt unter Abs. 1 Z 4) und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung (bereits unter Abs. 1 Z 3 berücksichtigt) in § 13 PrR-G nicht weitergeführt hat. Eine solche Unterscheidung – welche in § 10 PrR-G deswegen notwendig und zweckmäßig ist, weil die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes und der Ausbau der bundesweiten Zulassung einen unterschiedlichen Rang in der aufgestellten Reihenfolge der Zuordnung bekleiden – war vielmehr in § 13 PrR-G nicht notwendig.

Da somit in § 13 PrR-G zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung nicht unterschieden wird, handelt es sich beim Ausbau der bundesweiten Zulassung demnach um einen Unterfall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets gemäß § 13 PrR-G (nicht hingegen gemäß § 10 PrR-G). Die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten waren daher gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auszuschreiben.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann eine Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität diese Grenze nicht erreicht – sie versorgt lediglich ca. 14.000 Personen rund

um die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs in Niederösterreich – wurde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G ausgeschrieben.

Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 19.08.2019, 13:00 Uhr, bestimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist lediglich am 01.07.2019 die Aufrechterhaltung des Antrags der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen, die somit rechtzeitig war, eingelangt.

4.3. Zuordnung zum Ausbau der Versorgung der bundesweiten Zulassung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH

Da kein weiterer Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt wurde, kommt ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern nicht in Betracht.

Durch Zuordnung der Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 105,8 MHz“ entstehen keine technisch vermeidbaren Doppelversorgungen. Der Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind, wird daher entsprochen.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervorgekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Antragstellerin nicht mehr vorliegen würden.

Somit ist die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zuzuordnen (Spruchpunkt 1.).

4.4. Befristung und Auflagen in technischer Hinsicht

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2.). Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt somit nicht in Betracht.

Die nähere technische Prüfung der Anträge hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 105,8 MHz“ noch nicht entsprechend koordiniert sind. Bis zur endgültigen Eintragung im Genfer Plan kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen (Spruchpunkt 4.).

4.5. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Da eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen bewirkt (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen weiter oben), konnte diese zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bereits im Zulassungsbescheid vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zugeordneten Übertragungskapazitäten spruchgemäß neu festzulegen. Die bisherigen Beilagen 1 bis 48 werden durch die Beschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität in Beilage 49 ergänzt.

4.6. Programmgestaltung, -schema und -dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

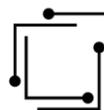
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.012/19-045“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. Oktober 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 49. zum Bescheid KOA 1.012/19-045

1	Name der Funkstelle	Waidhofen YB 6					
2	Standortbezeichnung	Eben					
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich"					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	105,80					
6	Programmname	OE24					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E43 55	47N59 14	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	550					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	10,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	15,3	16,3	17,7	19,2	20,7	22,1
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	23,3	24,3	25,1	25,7	26,1	26,3
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	26,5	26,5	26,5	26,3	26,1	25,7
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	25,1	24,3	23,3	22,1	20,7	19,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	17,7	16,3	15,3	14,6	14,2	14,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	14,0	14,0	14,0	14,0	14,2	14,6	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	hex	hex	hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	3 hex	DF hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						